

Kopie 

Magistrat  
91/31-71-51  
2015000151

Bremerhaven, 08.03.2016  
Tel.: 3746

Amt 66

Amt für Straßen- und Brückenbau Bremerhaven				
Eing. 10. MRZ. 2016				43
				

### Geschwindigkeitsbeschränkung in der Deichstraße

Am 16.06.2014, ergänzt durch die Verfügung vom 01.08.2015 wurde in der Deichstraße gemäß § 45 StVO eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet. Die Anordnung erfolgte im Hinblick auf die Lärmbelastung in dieser Straße.

Diese Entscheidung wurde mit Widerspruch angefochten. Gleichzeitig wurde vom Widerspruchsführer die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs beantragt. Nachdem das Verwaltungsgericht Bremen diesen Antrag abgelehnt hat, ordnete das Oberverwaltungsgericht in 2. Instanz die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs an. Die Verkehrszeichen waren auf Entscheidung des Gerichts zu verdecken.

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts erfolgte, weil für die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung die Lärmberechnung im Rahmen der Lärmaktionsplanung für die Anwendung des § 45 StVO nicht ausreichend war, sondern noch eine Berechnung nach der Lärmschutzrichtlinie-StV erforderlich war. Das Verwaltungsgericht bestätigte dagegen in 1. Instanz unsere Vorgehensweise.

Wir bitten deshalb gemäß § 5 b StVO, die Lärmberechnung nach der Lärmschutzrichtlinie-StV durchführen zu lassen, damit wir anschließend aufgrund des Ergebnisses der Berechnung anordnen können, die vorhandene Abdeckung der Verkehrszeichen entfernen zu lassen, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

Nachdem ein Widerspruchsführer inzwischen auch für die Pestalozzistraße, An der Mühle, Rheinstraße und Georg-Seebeck-Straße eine Lärmberechnung nach der Lärmschutzrichtlinie-StV gefordert hat, soll die Berechnung auch für diese Straßen erfolgen.

Im Auftrage



Keipke